

## REZENSIONEN / REVIEWS

**FELIX BURKEI,**

***Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit in Japan:  
Zustand und Perspektiven nach der Reform von 2004***

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht (Hrsg.),  
Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Bd. 213.  
Mohr Siebeck (Tübingen 2008) 271 + XXI S., EUR 54,-; ISBN 978-3-16-149879-4

Anzuzeigen ist das Erscheinen eines Werkes, das der Rezensent, selbst in Japan tätiger Rechtsanwalt und dort auch mit Beratung zu und Vertretung in Schiedsgerichtsverfahren befasst, neuerdings stets griffbereit an seinem Arbeitsplatz verwahrt. Dem Praktiker ebenso wie dem Rechtsvergleicher ist mit der Dissertation von *Burkei*, die von der Juristischen Fakultät der Universität Passau angenommen wurde, eine ausführliche, detaillierte und leicht zugängliche Darstellung des aktuellen japanischen Schiedsverfahrensrechts an die Hand gegeben. Geboten werden im Anhang außerdem eine sehr hilfreiche deutsche Übersetzung des japanischen Schiedsverfahrensgesetzes (SVG) aus der Feder des Autors sowie Übersetzungen einiger anderer relevanter Vorschriften aus anderen Quellen. Ein Stichwortregister erleichtert den Zugang noch weiter – und hätte übrigens gern auch noch detaillierter ausfallen können. Die Rechtsprechungsübersicht zeugt von der Tiefe der Analyse, die dem Werk zugrunde liegt. Der Zugänglichkeit der Darstellung wäre übrigens noch zusätzlich förderlich gewesen, wenn der Verlag (und nicht unbedingt der Autor) es auf sich genommen hätte, vor endgültiger Drucklegung die Querverweise in den Fußnoten auf Seitenzahlen umzustellen, nachdem der Autor natürlicherweise nur Gliederungsverweise aufnehmen konnte.

Die vorliegende Arbeit ist, in Sonderheit für ihre Hauptkapitel, ohne Frage sehr zu loben, die Forschung des Autors und ihre Darstellung sind außerordentlich verdienstvoll und vor allem auch praktisch verwertbar. Vor dem gebührenden Lob aber soll hier, vielleicht ein wenig untypisch für Rezensionen, der Tadel stehen, und zwar nicht, weil er den Autor in besonderer Weise beträfe, sondern weil es sich um eine Kritik handelt, die in ihrer Grundaussage an vielen juristischen Arbeiten zu Japan anzubringen ist. Sie soll also als vor eine Klammer gezogen gelten, die noch andere als das hier zu besprechende Werk umfasst.

## I. TADEL

Der Begriff „Japanologie“ bezeichnet nach *Bruno Lewins* klassischer Definition „die Gesamtheit der geisteswiss. Disziplinen, soweit sie sich mit Japan befassen“.<sup>1</sup> Ist deshalb ein Jurist, der über japanisches Recht forscht und schreibt, auch ein Japanologe und darf er sich als solcher gerieren? Wenn ja, verpflichtet oder berechtigt ihn dies, über die Grenzen seiner eigenen Wissenschaft hinauszutreten? Muss er, wenn er dies tut, die Methoden anderer Wissenschaften beachten und ihre Ergebnisse ebenso umfänglich verarbeiten wie die der Rechtswissenschaft?

Es ist recht üblich, dass Juristen, die sich die Mühe machen, das japanische Recht für ein westliches Publikum in Monographien darzustellen, ihren eigentlichen Darlegungen Ausführungen über die Geschichte des japanischen Rechts und die japanische „Rechtsmentalität“ im Allgemeinen voranstellen. Auch *Burkei* tut dies, und zwar verwendet er darauf insgesamt 33 von 190 Textseiten, das entspricht etwa siebzehn Prozent. Das allein ist keineswegs zu beanstanden, tatsächlich unterstützt die Kenntnis historischer Entwicklungen, die das Recht beeinflussen (Kapitel 2), und der Geisteshaltung, mit der sich die Rechtssubjekte in einer Rechtsordnung verhalten (Kapitel 3), das Verständnis eben dieser Rechtsordnung erheblich, wie auch der Autor selbst erklärt (S. 20). Und in einem Werk, das der Darstellung der Handelsschiedsgerichtsbarkeit gewidmet ist, sind Ausführungen zum Vertragsverständnis (S. 25 ff.), zur „Bevorzugung der einvernehmlichen Konfliktlösung“ (S. 30 ff.) und zum Thema „Abneigung gegen Prozessführung“ (S. 30 ff.), die der Autor unter der Kapitelüberschrift „Rechtsmentalität“ bietet, durchaus sinnvoll. Das gilt womöglich, wenngleich nicht unmittelbar einsichtig, auch für Themen wie „Harmonie-Ideal und vertikale Gesellschaftsstruktur“ (S. 21 f.), „Dualistische Wirklichkeitsstruktur“ (S. 22 f.) und „Sozialethische Verpflichtung“ (*giri*) (S. 24 f.). Aber sind eigentlich Juristen verpflichtet, für ihre Erkenntnisse fast ausschließlich die Werke anderer Juristen zu Rate zu ziehen, auch wenn sie explizit über nicht-juristische Themen schreiben? *Burkei* jedenfalls hat das zweite und dritte Kapitel seiner Arbeit fast ausschließlich auf Quellen aus Juristenfeder gestützt, insbesondere, das muss leider an dieser Stelle so unverblümt gesagt werden, auf „Rechtsdenken und Rechtsauffassung in Japan“ von *Guntram Rahn*.<sup>2</sup> Während *Rahn* aber in seinem sonst zu Recht vielzitierten Werk eine überbordende Fülle aktueller nicht-juristischer geisteswissenschaftlicher Literatur aus Japan, Europa und den USA verarbeitet hat, beschränkt sich *Burkei* in dieser Hinsicht für die beiden Einführungskapitel u.a. auf die Klassiker von *Kurt Singer* (Spiegel, Schwert und Edelstein)<sup>3</sup> und von *Ruth Benedict* (Chrysan-

1 B. LEWIN, Stichwort „Japanologie“, in: B. LEWIN (Hrsg.), Kleines Lexikon der Japanologie. Zur Kulturgeschichte Japans, Wiesbaden, Harrassowitz 1995, S. 172.

2 G. RAHN, Rechtsdenken und Rechtsauffassung in Japan. Dargestellt an der Entwicklung der modernen Zivilrechtsmethodik, München, Beck 1990.

3 K. SINGER, Spiegel, Schwert und Edelstein. Strukturen des japanischen Lebens, Frankfurt am Main, Suhrkamp, 4. Auflage 2005. Warum BURKEI die 1. Auflage von 1991 zitiert und auch im Literaturverzeichnis angibt, ist nicht unmittelbar ersichtlich.

theme und Schwert)<sup>4</sup>. Dass diese Werke auf Beobachtungen aus der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts beruhen, hätte den Autor, der allerdings auch *Ruth Benedicts* Werk aus dem Jahre 1946 nur nach der deutschen Erstausgabe aus dem Jahre 2006 zitiert, veranlassen können, eventuell auch noch einmal das eine oder andere nicht-juristische Werk neueren Datums zu Rate zu ziehen – mindestens hätte er den Leser über die Entstehungszeit der beiden zitierten Werke nicht im Unklaren lassen dürfen. Leider hat der Autor überhaupt nur an ganz wenigen Stellen noch weitere japanologische Literatur herangezogen,<sup>5</sup> obwohl er sich u.a. zu so schwierigen Themen äußert wie der Sozialisation durch die Praxis des Nassreisanbaus (S. 5 f.), dem Wechselverhältnis zwischen rezipiertem Konfuzianismus und tradiertem Gesellschaftsordnung im 5. und 6. Jahrhundert (S. 7 f.) oder der prägenden Kraft des Shushi-Konfuzianismus in der Tokugawa-Zeit (S. 9 f.). So erscheinen die beiden Einführungskapitel leider als recht unreflektierte und rein repetitive Übernahme der Ausführungen *Rahns*, die zudem die differenzierte Darstellung, die bei *Rahn* selbstverständlich ist, vermissen lassen.

Übrigens gilt die Kritik nicht nur für den Mangel an Beschäftigung mit japanologischer Literatur. Einen Satz wie: „Das möglichst genaue Verständnis der Mentalität einer fremden Kulturgemeinschaft ist von großer Bedeutung für das Verständnis ihrer Rechtsordnung“ (S. 20), sollte man, banal wie er ist, entweder gar nicht belegen, oder, wenn man das für notwendig hält, nicht unbedingt wiederum mit *Rahn*, sondern vielleicht mit einem anthropologischen Werk oder zumindest mit einer Schrift über die Grundlagen der Rechtsvergleichung. Ärgerlich ist dann umso mehr, dass der nachfolgende Satz („Unter dem Begriff ‚Rechtsmentalität‘ wird dabei die Einstellung zum Wesen des Rechts, seiner gesellschaftlichen Rolle und der geeigneten Art und Weise seiner praktischen Anwendung verstanden.“ (S. 20)) erstens wiederum mit „*Rahn*, Rechtsdenken und Rechtsauffassung, 25“, und zweitens insofern falsch belegt wird, als aus dem Verweis nicht ersichtlich wird, dass *Rahn* selbst an der in Anspruch genommenen Stelle gar nicht den Begriff „Rechtsmentalität“ definiert, sondern vielmehr von „Rechtsauffassung“ spricht, was ein wesentlicher Unterschied bei *Rahn* ist, der –

---

4 R. BENEDICT, *Chrysantheme und Schwert, Formen der japanischen Kultur*, Frankfurt am Main, Suhrkamp 2006.

5 Zur Ableitung der japanischen Gruppenorientierung aus der Praxis des Nassreisanbaus und zu einem Absatz über den „Shintoismus“ (S. 6) beruft er sich lediglich auf J. KREINER, *Japanisches Denken*, in: H.-G. WEHLING, *Japan*, Stuttgart 1985, S. 45 ff; zur Gesetzgebung der Edo-Zeit auf C. REIMERS, *Gesetzgebung im vormodernen Japan. Rechtsgebote und die Ideen der Konfuzianisten in der Edo-Zeit (1603 – 1868)*, München 2000; zum Zusammenhang zwischen der Revision der „Ungleichen Verträge“ und der Modernisierung des japanischen Rechtssystems (S. 11) zitiert er B.H. CHAMBERLAIN, *ABC der japanischen Kultur*, 2. Aufl. Zürich 1991; im gesamten Kapitel über die japanische Rechtsmentalität kommt er zur Ergänzung der juristischen Autoren aus mit E.S. KRAUSS / T.P. ROHLEN / P.G. STEINHOFF (Hrsg.), *Conflict in Japan*, Honolulu, University of Hawaii Press 1984, und C. Nakane, *Die Struktur der japanischen Gesellschaft*, Frankfurt am Main, Suhrkamp 1985, dessen englische Erstausgabe auch schon vor fast 40 Jahren erschienen ist.

sehr auf solche begrifflichen Unterschiede achtend – auf Seite 24 für die Begriffe „Mentalität“ und „Auffassung“ ausdrücklich völlig unterschiedliche Definitionen gibt.<sup>6</sup>

Zu den einführenden Kapiteln abschließend noch zwei weitere Detailkritiken:

Erstens: Überflüssig, weil ohne jeden Erkenntnisgewinn im Hinblick auf das Thema der Arbeit, und eine reine Lese Frucht ist die Diskussion um den „Rechtskreis“, dem das japanische Recht angehören könnte (ab S. 17). Der Autor erkennt das letztlich selbst: „Die Bedeutung und Aussagekraft einer Einteilung in Rechtskreise sollte daher nicht überschätzt werden.“ (S. 18).

Zweitens: Unverständlich bleibt, warum der Autor auf Seite 31 zwar eine wörtliche Übersetzung von „*hanashi-ai*“ (話し合い) anbietet,<sup>7</sup> aber zum Beispiel zu dem wesentlich komplexeren Begriff „*assen*“ (斡旋)<sup>8</sup> überhaupt keine sprachliche Erläuterung gibt und zu „*chôtei*“ (調停)<sup>9</sup> nur auf fremde Übersetzungen verweist. Dem Autor, der im Anhang (S. 191 ff.) eine sehr gute und verdienstvolle Übersetzung des Schiedsverfahrensgesetzes (SVG) abliefern, wäre auch an dieser Stelle durchaus mehr zuzutrauen gewesen.

Insgesamt wäre *Burkei* für die Einführungskapitel mehr Mut zu wünschen gewesen, Mut, sich auf eventuell unbekanntes wissenschaftliches Terrain vorzuwagen, ohne sich stets bei einem juristischen Kollegen abzusichern, Mut auch, die eigene Sprachkompetenz einzusetzen, ohne sie mit einem *Kanji*-Lexikon als Quelle zu belegen – viel mehr aber vielleicht auch Mut, auf den einen oder anderen Teil der Einführung zu verzichten, gerade weil deren Inhalt bei *Rahn* schon so eindrucksvoll dargestellt ist.

---

6 Nämlich für „Mentalität“ – unter Rückgriff auf T. GEIGER, Die soziale Schichtung des deutschen Volkes, Stuttgart 1932, S. 77 – folgendermaßen: „Mentalität ist geistig-seelische Disposition, ist unmittelbare Prägung des Menschen durch seine soziale Lebenswelt und die von ihr ausstrahlenden, an ihr gemachten Lebenserfahrungen.“ Den Begriff „Auffassung“ beschreibt RAHN dagegen als „Oberbegriff für Einstellungen (attitudes) und Meinungen (beliefs)“, vgl. RAHN, Rechtsdenken und Rechtsauffassung, S. 24.

7 Dies übrigens, trotz Fußnotenverweises auf das Zeichenwörterbuch von Hadamitzky u.a., Langenscheidts Großwörterbuch Japanisch-Deutsch, Berlin u.a., Langenscheidt 1997, unzutreffend als „miteinander sprechen“ bzw. „sich beraten“, denn das sind auch bei Hadamitzky die Übersetzungen für „*hanashi-ai*“ (話し合う), während das Substantiv „*hanashi-ai*“ (話し合い), das *Burkei* übersetzen will, schlicht „Gespräch“ bedeutet.

8 Zusammengesetzt aus ATSU 斡 mit den Bedeutungen „herumgehen, Hilfe, Beistand, Leitung“ und SEN 旋 mit den Bedeutungen „kreisen, sich drehen, rotieren“.

9 Zusammengesetzt aus CHÔ 調 (Untersuchung, Prüfung; Ordnung, Zusammenstellung; auch: Tribut, Melodie; bzw. – mit der Lesung „*totonoeru*“ – vorbereiten, ordnen) und TEI 停 (anhalten).

## II. LOB, UND ZWAR GROSSES!

Wer sich bis zu Seite 35 vorarbeitet, wird schon vor dem zweiten und eigentlichen Hauptteil mit dem Unterkapitel „Abneigung gegen Prozessführung?“ belohnt, das eine prägnante Darstellung der Deutungsansätze dieses Themas in Bezug auf Japan und eine differenzierte eigene Stellungnahme (S. 38 ff.) bietet, inhaltlich das eigentliche Thema vorbereitet und den Hauptteil des Werkes in sehr praxisnaher Weise einleitet, wenn der Autor zu einem Schluss kommt, der dem europäischen Leser nicht warm genug ans Herz gelegt werden kann: „Die japanische Vorliebe für nichtstreitige Konfliktbeilegung sollte ... nicht überbetont werden.“ (S. 40).

Im Hauptteil seiner Dissertation bietet *Burkei* sodann nach einigen Bemerkungen zur Schiedsgerichtsbarkeit im Allgemeinen und insbesondere zu deren Vor- und Nachteilen (S. 45 ff.) im 5. Kapitel (S. 49 ff.) einen Überblick über die historische Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit in Japan, ihre Rechtsquellen, die sie tragenden Institutionen und ihre Rezeption bei den Marktteilnehmern. In der historischen Darstellung ist vor allem der eher selten zu lesende Hinweis interessant, dass institutionalisierte Schiedsverfahren in Japan durchaus schon vor dem Zweiten Weltkrieg auch in anderen Geschäftsfeldern als dem Seehandelsrecht von praktischer Relevanz waren, dann aber für lange Zeit keine Rolle mehr spielten, nachdem im Jahre 1948 die sie institutionell tragenden Wirtschaftskonglomerate (*zaibatsu*) zerschlagen wurden und nur der heute noch existierenden Japan Shipping Exchange (JSE) die Durchführung von Schiedsverfahren erlaubt war. Nicht zuletzt dieser Entwicklung ist die zumindest für die Binnenwirtschaft unterentwickelte Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit geschuldet (S. 51). Sehr dankenswert sind auch die Ausführungen des Autors zu der Tatsache, dass japanische Unternehmen gerade in internationalen Geschäftsbeziehungen die Vereinbarung von Schiedsklauseln durchaus nicht scheuen und auch an internationalen Schiedsverfahren beteiligt sind, gleichzeitig aber nur wenige Schiedsverfahren tatsächlich in Japan durchgeführt werden, was der Autor – wohl nicht zu Unrecht – auch auf ein „verzerrtes Bild der japanischen Schiedsgerichtsbarkeit“ im Ausland zurückführt (S. 72), das er auch im weiteren Verlauf der Darstellung belegt, zum Beispiel auf S. 111 hinsichtlich der Qualifikation der Schiedsrichter, von denen einige – unzutreffend! – annehmen, sie müssten die japanische Staatsangehörigkeit besitzen oder einen Wohnsitz im Inland vorweisen, und auf S. 127 ff. hinsichtlich der angeblich überlangen Dauer japanischer Schiedsverfahren. Dem Zerrbild stellt *Burkei* seine – aus Sicht des Rezensenten berechnete – Auffassung gegenüber, dass spätestens seit diversen Reformen im Jahre 2004 „kein zwingender Grund mehr gegen die Durchführung eines Verfahrens in Japan“ spricht (S. 73).

Im 6. Kapitel (S. 74 ff.) folgt dann eine sehr detaillierte und differenzierte Darstellung des japanischen SVG, die ihre große Praxisrelevanz vor allem auch aus der Verknüpfung mit der Darstellung der Schiedsordnung und der Praxis der Japan Commercial Arbitration Association (JCAA) „als wichtigster japanischer Institution auf dem Gebiet

der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit“ (S. 74) erhält, so etwa, wenn *Burkei* darauf verweist, dass die JCAA-Regeln hinsichtlich der sehr wichtigen Frage der Anzahl der Schiedsrichter von § 16 Abs. 2 SVG abweichen und statt der im Gesetz vorgesehen drei Schiedsrichter als Regel nur einen Einzelschiedsrichter vorsehen (§ 24 Abs. 1 der JCAA-Schiedsordnung). *Burkei* läßt nicht unerwähnt, dass die Parteien auch die Bestellung eines dreiköpfigen Gremiums beantragen können. Für die Praxis wäre noch wichtig gewesen zu erwähnen, dass die Entscheidung über einen solchen Antrag im Ermessen der JCAA liegt. Da der Antrag außerdem auch nur innerhalb enger Fristen gestellt werden kann, empfiehlt es sich, schon bei der Vertragsgestaltung darüber nachzudenken, ob die von der JCAA empfohlene Schiedsklausel um eine Festlegung auf ein Dreierkollegium ergänzt werden sollte. Als weitere wesentliche Abweichungen der JCAA-Schiedsordnung vom SVG erwähnt *Burkei* u.a. folgendes: Während nach dem SVG der Schiedskläger die Klage nur mit Zustimmung des Beklagten und des Schiedsgerichts zurücknehmen kann, ist dies im JCAA-Schiedsverfahren ohne weitere Voraussetzungen möglich, solange das Schiedsgericht noch nicht konstituiert ist (S. 144). Bleibt eine Partei im Verfahren unentschuldig säumig, so kann das Schiedsgericht nach § 33 Abs. 3 SVG auf der Grundlage des bisherigen Sachstandes entscheiden. Die JCAA-Regeln fingieren hingegen in § 35 Abs. 2 und 3 ein Geständnis der säumigen Partei, so dass allein auf der Grundlage des Vortrags der erschienenen Partei verhandelt und entschieden werden kann (S. 153).

Da die Anpassung des SVG an das UNCITRAL-Modellgesetz noch nicht lange zurückliegt, müssen Rechtsprechung und Lehre in Auslegungs- und Zweifelsfragen mitunter auch auf die Rechtslage nach altem Recht zurückgreifen. Diese behält *Burkei* in seiner Darstellung selbst bei Details minutiös im Blick, so etwa bei der Darstellung zur objektiven Schiedsfähigkeit (S. 83 ff.) schon hinsichtlich des darauf anwendbaren Rechts, vor allem aber auch im Hinblick auf die bisher noch nicht neu entschiedenen Problemfälle des Patent- und Kartellrechts.

Für den Rechtsvergleicher – und den Praktiker! – sind natürlich vor allem die Abweichungen des SVG vom UNCITRAL-Modellgesetz interessant. Es sind nur wenige, umso mehr Sorgfalt verwendet *Burkei* darauf, sie darzustellen und ihre praktische Relevanz herauszuarbeiten. Ein besonders schönes Beispiel bietet er auf S. 89 mit den Bestimmungen des § 13 Abs. 2 bis 5 SVG, in denen der japanische Gesetzgeber für die Form der Schiedsvereinbarung auch die Nutzung moderner Telekommunikationsmittel, insbesondere auch Vereinbarungen durch E-Mail, genügen lässt. In das UNCITRAL-Modellgesetz wurden entsprechende Regelungen erst zwei Jahre später aufgenommen. Umgekehrt fehlt es im SVG bisher an Regelungen zur Vollstreckbarkeit einstweiliger Anordnungen des Schiedsgerichts, die im UNCITRAL-Modellgesetz seit 2006 in den Artt. 17 bis 17 J geregelt sind. *Burkei* weist darauf auf S. 134 hin.

Auch andere japanische Besonderheiten, die sich nicht unmittelbar in Abweichungen vom UNCITRAL-Modellgesetz niederschlagen, stellt der Autor ausführlich und korrekt dar, so etwa die Frage der Parteivertretung im Schiedsverfahren durch ausländische

Anwälte und die damit zusammenhängenden Besonderheiten des japanischen Rechtsanwaltsgesetzes und des *Gaiben*-Gesetzes (S. 117 ff.) oder die in Japan von Schiedsgerichten wie staatlichen Gerichten gern und oft geübte Praxis, parallel zum eigentlichen Verfahren auch ein Schlichtungsverfahren durchzuführen (S. 135 ff.). Die Kritik der Verbindung von Schiedsverfahren und Schlichtung gerade von amerikanischer Seite führt *Burkei* auf die zurückhaltende Rolle des Richters in angelsächsischen Rechtsordnungen zurück. In diesem Zusammenhang diskutiert *Burkei* ausführlich die allgemein und nicht nur im Hinblick auf Japan interessierenden Probleme der Kombination von Mediation und Schiedsverfahren (S. 139 ff.). Den Bezug zu seinem japanischen Thema hält er dabei durch Verweise auf relevante Normen des SVG (das allerdings keine ausdrückliche Regelung enthält) sowie Diskussionsbeiträge zum Thema aus japanischer Feder.

Das überaus informative sechste Kapitel, das in der Darstellung der Normen dem regelmäßigen Ablauf eines Schiedsverfahrens folgt, beschließen Anmerkungen zu den Befugnissen staatlicher Gerichte im Zusammenhang mit Schiedsgerichtsverfahren (S. 156 ff.), insbesondere zur Aufhebung von Schiedssprüchen und zu dem dafür notwendigen Verfahren (S. 160 ff.) sowie eine knappe Darstellung der Verfahrenskosten, bei der statt eines Verweises auf die in dieser Hinsicht nicht mehr ganz aktuelle Darstellung von *Petersen*<sup>10</sup> vielleicht ein konkreter Hinweis auf die Honorarpraxis japanischer Rechtsanwälte wünschenswert gewesen wäre, auch wenn deren Einschaltung in japanischen Schiedsgerichtsverfahren nicht zwingend erforderlich ist.

Der Darstellung des Schiedsgerichtsverfahrens schließt sich das praktisch nicht minder relevante siebte Kapitel zur „Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen“ an (S. 165 ff.). Der Autor greift hier vor allem und in großer Breite auf Rechtsprechung zurück und gelangt so zu einer sehr lebendigen Darstellung der japanischen Spruchpraxis zum Anerkennungsgegenstand (S. 166 f.), zum Verhältnis zwischen Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen untereinander bzw. zwischen solchen Übereinkommen einerseits und autonomem japanischen Recht andererseits. (S. 168 ff.) Letzteres tritt übrigens erfreulicherweise gegenüber dem New Yorker Übereinkommen von 1958 weitgehend zurück (S. 171), so dass *Burkei* sich in der Darstellung der Gründe für die Versagung der Anerkennung ausländischer Schiedssprüche (S. 171 ff.) auf eine einheitliche Darstellung des Übereinkommens und des SVG beschränkt. Dabei widmet er besondere Sorgfalt dem Problem der Anerkennung und Vollstreckung eines im Ursprungsstaat aufgehobenen Schiedsspruchs (S. 176 ff.). Die Tatsache, dass japanische Gerichte sich mit dem Problem noch nicht befasst haben und auch die Literatur sich kaum äußert, nutzt der Autor zu einer eigenen, wohlabgewogenen und nachvollziehbaren Stellungnahme (S. 178 f.). Eine kurze Darstellung des Exequaturverfahrens rundet die Darstellung ab (S. 180 ff.).

---

10 A. PETERSEN, *Das internationale Zivilprozeßrecht in Japan*, Köln 2003, S. 253 verweist noch auf die Gebührenleitlinien der japanischen Rechtsanwaltsvereinigung Nichibenren, die aber seit einigen Jahren nicht mehr herangezogen werden dürfen.

Im abschließenden achten Kapitel wertet *Burkei* die Reform des Schiedsverfahrensrechts vor allem als wichtigen Schritt auf dem Weg zur Stärkung und zum Ausbau Japans als Schiedsort für internationale Schiedsverfahren und lobt vor allem die im Wesentlichen konsequente Umsetzung des UNCITRAL-Modellgesetzes und die Anpassung der Regeln der japanischen Schiedsgerichtsinstitutionen, insbesondere der JCAA, an die neue Rechtslage. Der Autor wiederholt noch einmal die schon eingangs getroffene Feststellung, „dass nach den ... erfolgten Reformen ... gegen die Durchführung von Schiedsverfahren in Japan keine Bedenken mehr bestehen können.“ Er begrüßt deshalb ausdrücklich die bisherige Publikationstätigkeit zum reformierten SVG. (S. 189). Zu dieser hat *Burkei* nun selbst einen unverzichtbaren Beitrag geleistet, dem eine möglichst weite Verbreitung unbedingt zu wünschen ist.

*Jörn Westhoff*